I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Svstematik



Die Zwangsvollstreckung ist ein gesetzliches Verfahren, das der Durchsetzung privater Rechte dient. Während das gerichtliche Erkenntnisverfahren die Rechtsfindung zum Ziel hat, kann im anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren dieses Recht mittels staatlicher Gewalt durchgesetzt werden, wenn der Schuldner nicht freiwillig leistet.

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist im 8. Buch (§§ 704 ff.) der ZPO geregelt. Ihm liegt eine klare, durch das Gesetz vorgegebene Systematik zugrunde.

Zwischen welchen Vollstreckungsarten muss unterschieden werden, und warum kommt es auf diese Unterscheidung an?

Juristisches Repetitorium examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Die Vollstreckungsarten lassen sich aufgrund der Systematik des 8. Buches der ZPO nach Vollstreckungsgrund und Vollstreckungsgegenstand unterscheiden.

Grundlegend ist hierbei die Unterscheidung nach dem Vollstreckungsgrund, nämlich die Trennung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 803-882 ZPO) von der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen und auf Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 883-898 ZPO).

Bei einer Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen muss sodann weiter nach dem Vollstreckungsgegenstand unterschieden werden, namentlich ob sie in das bewegliche (§§ 803 ff. ZPO) oder das unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff. ZPO) erfolgen soll. Bei einer Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen muss dann noch weiter danach differenziert werden, ob körperliche Sachen (§§ 808 ff. ZPO), Forderungen (§§ 828 ff. ZPO) oder andere Vermögenswerte (§ 857 ZPO) den Gegenstand der Pfändung bilden.

hemmer-Methode: Setzen Sie im Zwangsvollstreckungsrecht nicht auf Lücke. Da sich hier zahlreiche Schnittstellen zu anderen Gebieten des Zivilrechts finden, eignet sich dieses auch im Ersten Staatsexamen als Klausurstoff. Vor allem aber im Hinblick auf die erforderlichen vertieften Kenntnisse im Zweiten Examen zahlt sich eine nicht nur oberflächliche Vorbereitung aus!

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen



Da die Zwangsvollstreckung in der Regel erheblich in die Privatsphäre des Schuldners eingreift, ist diese durch die Vorschriften der ZPO an strenge formale Voraussetzungen gebunden.

- 1. Nennen Sie die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung!
- 2. Welche Parteien treten im Zwangsvollstreckungsverfahren auf?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

- 1. Mit der Zwangsvollstreckung darf nur begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Vollstreckungstitel
- = öffentliche Urkunde, aus welcher sich der **materielle Anspruch des Gläubigers** ergibt, der im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden soll (z.B. §§ 704, 794 ZPO)
- b) Vollstreckungsklausel
- = amtliche Bescheinigung, dass der Titel vollstreckbar ist (§§ 724 ff. ZPO)
- c) Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsorgan, die Vollstreckung durchzuführen
- d) Zustellung des Titels an den Schuldner
- = beurkundete Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Titels (§ 750 ZPO). Die Zustellung selbst ist in den §§ 166 ff. ZPO geregelt.
- 2. Die Parteien der Zwangsvollstreckung sind
- a) der **Vollstreckungsgläubiger**, der die Zwangsvollstreckung aus dem im Titel enthaltenen Anspruch betreibt.
- b) der Vollstreckungsschuldner, gegen den der im Titel enthaltene Anspruch vollstreckt wird.

Alle anderen im Vollstreckungsverfahren beteiligten Personen sind "Dritte".

hemmer-Methode: Die vier Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung müssen Ihnen ohne weiteres Nachdenken geläufig sein. Sie werden im Einzelnen an späterer Stelle noch ausführlich erörtert.

Die Kenntnis der beteiligten Personen ist nicht zuletzt von entscheidender Bedeutung für die Statthaftigkeit einzelner Rechtsbehelfe, auch dazu später mehr.

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Organe der Zwangsvollstreckung



Die Zwangsvollstreckung wird durch die Zwangsvollstreckungsorgane durchgeführt. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich v.a. danach, wegen und in was vollstreckt wird.

Welche Zwangsvollstreckungorgane gibt es, und wofür sind diese funktionell zuständig?

Juristisches Repetitorium examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend nemmer

- 1. Der Gerichtsvollzieher ist für die Vollstreckung insoweit zuständig, als sie nicht dem Gericht zugewiesen ist, § 753 I ZPO. Dies bedeutet im einzelnen, dass ihm die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen, d.h. ihre Pfändung (§ 808 ZPO) und Versteigerung (§ 814 ZPO), sowie die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883 ff. ZPO) übertragen ist. Der Gerichtsvollzieher übt bei seiner Tätigkeit als Beamter (§ 154 GVG) staatliche Hoheitsgewalt aus und ist unter den Voraussetzungen des § 758 ZPO zur Anwendung von Gewalt berechtigt.
- 2. Das Vollstreckungsgericht ist zuständig, soweit dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Dies ist bei der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§ 828 ZPO) und bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 1 ZVG) der Fall. Vollstreckungsgericht ist regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, § 764 II ZPO. Nach § 802 ZPO handelt es sich hierbei um eine ausschließliche Zuständigkeit.
- 3. Das Prozessgericht ist als Vollstreckungsorgan zuständig für die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen auf Erwirkung von Handlungen (§§ 887, 888 ZPO) sowie Duldungen und Unterlassungen (§ 890 ZPO). Darüber hinaus entscheidet das Prozessgericht über bestimmte Klagen, durch die Gläubiger oder Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung Rechtsschutz begehren (z.B. § 767 ZPO).
- **4.** Das **Grundbuchamt** wird dann als Vollstreckungsorgan tätig, wenn zur Durchführung der Zwangsvollstreckung eine **Eintragung im Grundbuch erforderlich** wird, wie z.B. bei der **Zwangshypothek (§§ 866, 867 ZPO)**.

hemmer-Methode: Die Frage, ob das örtlich, sachlich und funktionell zuständige Vollstreckungsorgan tätig geworden ist, erlangt bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens Bedeutung, welche z.B. im Rahmen einer Erinnerung nach § 766 ZPO vorzunehmen ist.

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungstitel. Arten



Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen die Zwangsvollstreckung gesetzlich zugelassen ist. Als Grundlage der Zwangsvollstreckung müssen sich aus ihm - zumindest im Wege der Auslegung - alle für die Zwangsvollstreckung wesentlichen Punkte ergeben, also der zu vollstreckende Anspruch und die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Welche Vollstreckungstitel gibt es?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend nemmer

1. Das Endurteil, § 704 I ZPO

Das Endurteil ist der praktisch wichtigste Vollstreckungstitel. Die Vollstreckung setzt grundsätzlich voraus, dass dieses formell rechtskräftig ist, d.h. nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann, §§ 705 ZPO, 19 I EGZPO. Der Gesetzgeber hat jedoch durch das Rechtsinstitut der vorläufigen Vollstreckbarkeit (§§ 704 I 2.Alt, 708 ff. ZPO) die Möglichkeit geschaffen, Urteile bereits vor deren Rechtskraft zu vollstrecken, um zu vermeiden, dass der Schuldner die Vollstreckung durch die grundlose Einlegung von Rechtsmitteln hinauszögert. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist in vielen Fällen nur gegen Sicherheitsleistung anzuordnen (§§ 708 ff. ZPO), welche einen eventuellen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch des Schuldners aus § 717 II ZPO sichern soll.

2. Die Vollstreckungstitel des § 794 I ZPO

Bei einer Zwangsvollstreckung aus diesen Titeln ist darauf zu achten, ob in den §§ 795a-800 ZPO besondere Vorschriften enthalten sind. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die gleichen Regeln wie für Endurteile, § 795 ZPO. Besonders wichtig ist i.R.d. § 794 I ZPO der Vergleich gem. § 794 I 1 Nr.1 ZPO und die vollstreckbare Urkunde gem. § 794 I Nr.5 ZPO, in der sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft und mit deren Hilfe der Gläubiger, ohne einen langwierigen Prozess zu führen, seinen Anspruch zwangsweise durchsetzen kann. Hervorzuheben sind ferner der Kostenfestsetzungsbeschluss gem. § 794 I 1 Nr.2 ZPO, der die Höhe der Kosten des Rechtsstreits festlegt (§ 103 ZPO) und der Vollstreckungsbescheid gem. § 794 I 1 Nr.4 ZPO, der nach § 700 I ZPO einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleichsteht.

3. Ferner kann gem. §§ 928, 936 ZPO auch aus Arresten und einstweiligen Verfügungen die Zwangsvollstreckung betrieben werden, die jedoch nur zur Sicherung seines Anspruchs und nicht zur endgültigen Befriedigung des Gläubigers führen darf.

hemmer-Methode: Klausurrelevanter Titel ist v.a. der Prozessvergleich. Dieser wird häufig unwirksam sein. Dann ist kein wirksamer Vollstreckungstitel vorhanden. Für den Gläubiger stellt sich nun die Frage, ob er den alten Rechtsstreit fortsetzen kann, um einen wirksamen Titel zu erlangen, oder ob ein neuer Prozess angestrebt werden muss. Dabei gilt als Faustregel: Alle materiell-rechtlichen Unwirksamkeitsgründe, die nach Abschluss des Vergleichs entstanden sind, müssen in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht werden (z.B. § 313 BGB, Rücktritt, Aufhebungsvertrag). Denn der nachträgliche Wegfall kann an der prozessbeendigenden Wirkung des Vergleichs nichts mehr ändern. Bei materiell-rechtlichen Gründen, die zur Unwirksamkeit des Prozessvergleichs von Anfang an führen, muss der alte Rechtsstreit fortgesetzt werden (z.B. Anfechtung), da dann die Rechtshängigkeit nie entfallen ist. Scheitert der Vergleich, weil prozessuale Voraussetzungen fehlen, kann der Vergleich u.U. als materiell-rechtlicher Vertrag aufrechterhalten werden (Auslegung). Ein wirksamer Titel liegt jedoch auch dann nicht vor.

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungstitel, besondere Vermögensmassen



Soll die Zwangsvollstreckung in eine Vermögensmasse mit mehreren Berechtigten erfolgen, so stellt sich die Frage, gegen wen aus welchem Titel vorgegangen werden. kann

- 1. Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen
 - a) beim nichtrechtsfähigen Verein
 - b) bei der BGB-Gesellschaft
 - c) bei der OHG, KG?
- 2. Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei der ehelichen Gütergemeinschaft?
- 3. Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß, wenn mehrere Erben vorhanden sind?

Juristisches Repetitorium examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

- 1.a) Soll in das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins vollstreckt werden, so genügt nach § 735 ZPO ein Titel gegen den Verein, da dieser nach § 50 II ZPO passive Parteifähigkeit besitzt.
- b)Nach neuer Rspr. des BGH (NJW 2001, 1056ff.) genügt für die Vollstreckung in dass Vermögen der BGB-(Außen)Gesellschaft ein Titel gegen die Gesellschaft, da diese partei- und prozessfähig ist. Das heißt aber nicht, dass ein Titel gegen alle Gesellschafter nicht (mehr) ausreicht (BGH Life&Law 2005, 25 ff.). Beachten Sie aber, dass aufgrund eines Titels gegen die Gesellschaft nicht in das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter vollstreckt werden kann.
- c) Nach §§ 124 II. 161 II HGB ist zur Vollstreckung ins Gesellschaftsvermögen ein Titel gegen die Gesellschaft erforderlich. Aus diesem kann nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckt werden, § 129 IV HGB.
- 2. Nach § 740 I ZPO reicht zur Vollstreckung in das Gesamtgut ein Titel gegen den verwaltenden Ehegatten, selbst wenn der Vollstreckungsgegenstand als Gesamtgut beiden gemeinschaftlich gehört.
- 3. Hat die Zwangsvollstreckung gegen den Erblasser zu dessen Lebzeiten bereits begonnen, kann sie gem. § 779 I ZPO in den Nachlaß fortgesetzt werden, ohne dass der Titel gem. § 727 ZPO umgeschrieben werden muss. Soll die Zwangsvollstreckung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen, benötigt der Gläubiger gem. § 747 ZPO einen Titel gegen alle Miterben, der auch im Wege der Titelumschreibung gem. § 727 ZPO erlangt werden kann (vgl. hierzu Karte 7).

hemmer-Methode: Bei besonderen Vermögensmassen ist also unbedingt immer zwischen der Vollstreckung in die besondere Vermögensmasse selbst (Gesellschaftsvermögen, Gesamtgut, Nachlaß) und der Vollstreckung in das Privatvermögen der daran berechtigten Personen (Gesellschafter, Eheleute, Miterben) zu unterscheident